

Familienausgleichskassen: Anpassung der Beitragssätze 2010

Information zuhanden der Mitglieder der von der medisuisse geführten Familienausgleichskassen

1. „Ärzte-FAK“

Die kantonalen Standesorganisationen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Chiropraktoren haben in den folgenden Kantonen eigene **Familienausgleichskassen** (FAK) gegründet: Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Jura, Luzern, Schaffhausen (zwei Kassen), Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zürich (zwei Kassen).

Die Ausgleichskasse *medisuisse* ist mit der Durchführung dieser FAK (im Folgenden: „Ärzte-FAK“) beauftragt; die Beiträge an die FAK werden von der *medisuisse* zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben. Die FAK-Beiträge dienen der Finanzierung der von den einzelnen FAK ausgerichteten Familienzulagen.

2. Bundesgesetz über die Familienzulagen

Bis Ende 2008 waren die Familienzulagen ausschliesslich durch kantonales Recht geregelt. Am 1. Januar 2009 ist das **Bundesgesetz über die Familienzulagen** (**FamZG**) in Kraft getreten. Es stellt Mindeststandards auf, belässt aber den Kantonen einen relativ grossen Handlungsspielraum.

3. Gründe für die Mehrausgaben

Folgende Neuerungen haben **allgemein** zu deutlich höheren Ausgaben der FAK geführt:

- Das Bundesgesetz schreibt Mindestzulagen von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre und von 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung, längstens jedoch bis 25 Jahre, vor. Diese Ansätze liegen teilweise deutlich über den bis 2008 ausgerichteten Zulagen. Ausserdem können die Kantone noch höhere Zulagen vorsehen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen (s. die [Übersicht](#)).
- Bereits ab einem Einkommen von 6840 Franken pro Jahr besteht ein Anspruch auf Zulagen in voller Höhe. Anders als bis 2008 werden keine Teilzulagen mehr ausgerichtet.
- Die im Betrieb des Ehegatten Mitarbeitenden haben nunmehr in allen Kantonen Anspruch auf Familienzulagen.
- Mehrere Kantone haben einen Zulagenanspruch für Selbständigerwerbende beibehalten oder eingeführt (s. die [Übersicht](#)).
- Mehrere Kantone haben einen Lastenausgleich zwischen den einzelnen im Kanton tätigen FAK beibehalten oder eingeführt, in welchen die FAK mit einer guten Versichertenstruktur Ausgleichszahlungen leisten müssen (Basel-Landschaft, Jura, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen).

Folgende Änderung hat insbesondere bei den **Ärzte-FAK** zu deutlich höheren Ausgaben geführt: Für den Fall, dass beide Elternteile einen Anspruch auf Familienzulagen hätten, regelt das Bundesgesetz die Anspruchskonkurrenz und bestimmt die Erstanspruchsberechtigung. Demnach steht der Zulagenanspruch in folgender Reihenfolge zu: 1. dem Erwerbstätigen; 2. dem Inhaber der elterlichen Sorge; 3. dem Obhutsberechtigten; 4. der im Wohnkanton erwerbstätigen Person; 5. der Person mit dem höheren Einkommen.

Wegen der besonderen Versichertenstruktur der Ärzte-FAK ergeben sich aufgrund dieser neuen Regelung der Anspruchskonkurrenz ganz deutlich mehr Fälle, in denen neu die Ärzte-FAK Leistungen erbringen müssen.

Beispiel: Teilzeitbeschäftigte MPA. Diese hätte früher bloss Anspruch auf eine Teilzulage gehabt; der Anspruch auf eine ganze Zulage musste vom vollerbstätigen Ehemann bei der für ihn zuständigen FAK geltend gemacht werden. Nunmehr hat die MPA bei einem Einkommen von mindestens 6840 Franken pro Jahr Anspruch auf eine ganze Zulage; sie hat ihn gegenüber der Ärzte-FAK geltend zu machen, wenn sie (a) infolge Scheidung die elterliche Sorge hat oder (b) infolge Trennung obhutsberechtigt ist oder (c) im Gegensatz zum Ehemann im Wohnkanton arbeitet oder (d) das höhere Einkommen als der Ehemann erzielt. Aufgrund dieser Bestimmungen ist nun die MPA in vielen Fällen erstanspruchsbe-rechtigt.

4. FAK-Beitragssatz 2010

Wie ihm Jahr 2009 festgestellt werden musste, ist bei den Ärzte-FAK die Anzahl Zulagenbezügerinnen und -bezüger wegen der Neuregelung der Anspruchskonkurrenz ganz erheblich gestiegen (bis zu 50 Prozent). Dies und die weiteren in Ziff. 3 erwähnten Gründe haben bei den meisten Ärzte-FAK eine **Erhöhung der FAK-Beiträge auf das Jahr 2010** erforderlich gemacht. Aufgrund von Hochrechnungen der Einnahmen und Ausgaben und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwankungsreserve hat die *medisuisse* zuhanden der Vorstände der einzelnen Ärzte-FAK einen Vorschlag für die Festsetzung des Beitragssatzes erstellt. Dieser Vorschlag wurde bzw. wird von den Vorständen geprüft und verabschiedet.

Der Beitragssatz an die FAK wie alle übrigen gegenüber der *medisuisse* geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sind auf den zugestellten Akontorechnungen ersichtlich und können auch mit dem [Beitragsberechnungsmodul](#) auf der Website ermittelt werden.

5. Ausblick

Die *medisuisse* und die Ärzte-FAK verfolgen die Entwicklung genau und erhöhen die Beitragssätze nur, soweit dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zwingend ist bzw. aufgrund der verfügbaren Berechnungsgrundlagen absolut erforderlich erscheint.

In der Bundesversammlung wird zurzeit eine Anpassung des Bundesgesetzes diskutiert. Demnach sollen die Selbständigerwerbenden in sämtlichen Kantonen zwingend dem Gesetz unterstellt werden. Diese Änderung wird – wenn überhaupt – frühestens am 1. Januar 2011 in Kraft treten und hätte ebenfalls erheblichen Einfluss auf die Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Ärzte-FAK.

St. Gallen, im Januar 2010